

# Statuten

---

Trägerverein 875 Jahre Affoltern im Emmental 2021

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Name, Sitz und Zweck .....</b>	<b>3</b>
Artikel 1: Name und Sitz .....	3
Artikel 2: Zweck .....	3
<b>II. Mitgliedschaft .....</b>	<b>3</b>
Artikel 3: Mitgliedschaft .....	3
<b>III. Finanzielle Mittel .....</b>	<b>3</b>
Artikel 4: Mittel.....	3
Artikel 5: Haftung .....	3
<b>IV. Organisation .....</b>	<b>4</b>
Artikel 6: Organe.....	4
Artikel 7: Hauptversammlung .....	4
Artikel 8: Ausserordentliche Hauptversammlung .....	4
Artikel 9: Vorsitz, Protokoll.....	4
Artikel 10: Beschlussfähigkeit.....	5
Artikel 11: Kompetenzen der Hauptversammlung.....	5
Artikel 12: Vorstand.....	5
Artikel 13: Befugnisse des Vorstands .....	6
Artikel 14: Sitzungen des Vorstands.....	6
Artikel 15: Revisionsstelle.....	6
Artikel 16: Vereinsjahr, Genehmigung der Jahresrechnung .....	6
<b>V. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>7</b>
Artikel 17: Auflösung .....	7
Artikel 18: Liquidation .....	7

# I. Name, Sitz und Zweck

## Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen

### Trägerverein 875 Jahre Affoltern im Emmental 2021

besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Affoltern i.E.

## Artikel 2: Zweck

Der Verein bezweckt die Planung, Organisation und Durchführung der Feierlichkeiten zum Jubiläum 875 Jahre Affoltern im Emmental (politische und kirchliche Gemeinde) 2021. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnstrebig. Er fungiert als Organisationskomitee für die obgenannten Projekte und die dazugehörenden Feierlichkeiten.

# II. Mitgliedschaft

## Artikel 3: Mitgliedschaft

Mitglieder sind folgende Vereine / Körperschaften:

- Stiftung Dorfspycher Affoltern i.E.
- Kirchgemeinde Affoltern i.E.
- Einwohnergemeinde Affoltern i.E.

# III. Finanzielle Mittel

## Artikel 4: Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) den Leistungen der Sponsoren und Partner, sowie Erlöse durchgeführter Veranstaltungen
- b) den privaten und öffentlichen Beiträgen sowie freiwilligen Zuwendungen jeder Art

## Artikel 5: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Vereinsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## **IV. Organisation**

### **Artikel 6: Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

### **Artikel 7: Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie setzt sich aus je zwei Abgeordneten der Vereinsmitglieder zusammen.

Die Hauptversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahrs, durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden schriftlich oder per E-Mail mindestens 10 Tage vor der Versammlung an die dem Sekretär gemeldeten Adressen zu erfolgen.

Eingaben und Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens acht Tage vor der Hauptversammlung beim Präsidenten einzureichen. Sie sind auf die Traktandenliste zu setzen, wenn sie mindestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung beim Präsidenten eingehen. Später eingehende, nicht traktandierte Anträge und Anfragen sind an der Hauptversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber nur möglich, wenn alle Mitglieder anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

### **Artikel 8: Ausserordentliche Hauptversammlung**

Der Vorstand kann ausserordentliche Hauptversammlungen einberufen. Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist zudem innert zweier Monate nach Eingang des Begehrens abzuhalten, wenn dies von mindestens zwei Vereinsmitgliedern unter Angabe der Traktanden schriftlich beim Präsidenten oder Sekretär verlangt wird. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden schriftlich oder per E-Mail mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

### **Artikel 9: Vorsitz, Protokoll**

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstands, führt den Vorsitz der Hauptversammlung. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler. Über die Beschlüsse der Versammlung wird ein Protokoll durch den Sekretär des Vorstands geführt. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

## **Artikel 10: Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Abgeordneten der Vereinsmitglieder beschlussfähig.

## **Artikel 11: Kompetenzen der Hauptversammlung**

Der ordentlichen Hauptversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- a) die Festsetzung der Anzahl Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren
- b) die Wahl der ersten Vorstandsmitglieder und des ersten Präsidenten (OK-Präsident)
- c) die Wahl der Rechnungsrevisoren
- d) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsrevisoren
- e) die Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- f) die Genehmigung des Jahresberichts der Präsidenten
- g) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsrevisoren
- h) die Genehmigung der Jahresrechnung
- i) die Entlastung des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- j) Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- k) Abänderung der Vereinsstatuten
- l) Beschlussfassung über die Auflösung oder eine allfällige Fusion des Vereins und die Liquidation
- m) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Jeder von den Vereinsmitgliedern bestimmte Abgeordnete hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden bei Abstimmungen der Stichentscheid zu, bei Wahlen entscheidet das Los. Die Beschlussfassung in der Hauptversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Die Versammlung entscheidet mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmen über die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereins, die Fusion mit anderen Vereinen oder die Umwandlung in eine andere Rechtsform.

Abstimmungen und Wahlen haben in jedem Fall offen zu erfolgen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

## **Artikel 12: Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme der Wahl des ersten Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Unter Vorbehalt des Abberufungsrechts werden die Vorstandsmitglieder auf die Dauer des Bestehens des Vereins gewählt.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich aus.

### **Artikel 13: Befugnisse des Vorstands**

Die Befugnisse des Vorstands sind:

- a) Führung aller Angelegenheiten des Vereins
- b) Vertretung des Vereins nach aussen
- c) Einberufung und Vorbereitung der Hauptversammlung
- d) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- e) Ersatzwahlen des Vorstandes inkl. Präsidium
- f) Erledigung aller Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind

Zur näheren Präzisierung der Vorstandsaufgaben kann der Vorstand Reglemente, Pflichtenhefte oder anderweitige Regelwerke erlassen. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden.

Unterschriftsberechtigt sind sämtliche Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten.

### **Artikel 14: Sitzungen des Vorstands**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist und entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (schriftlich, elektronische Kommunikation wie Fax oder E-Mail, Telefon) ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird. Ein Beschluss ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten mit einer zweiten Stimme der Stichentscheid zu. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

### **Artikel 15: Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei oder mehr Rechnungsrevisoren, welche nicht zwingend Abgeordnete der Vereinsmitglieder des Vereins sein müssen. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Sie werden auf die Dauer des Bestehens des Vereins gewählt. Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

### **Artikel 16: Vereinsjahr, Genehmigung der Jahresrechnung**

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und schliesst mit dem 31. Dezember ab. Die vom Vorstand und den Rechnungsrevisoren geprüfte Rechnung ist der nächsten Hauptversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

## V. Schlussbestimmungen

### Artikel 17: Auflösung

Nach vollständiger Durchführung und Genehmigung der Schlussabrechnung der Feierlichkeiten 875 Jahre Affoltern i.E. 2021 durch die Hauptversammlung wird der Verein durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst.


### Artikel 18: Liquidation

Bei Auflösung des Vereins wird die Liquidation durch den Vorstand durchgeführt, falls die Hauptversammlung nicht eigens dafür Liquidatoren bestimmt. Die Liquidation hat gemäss separatem Liquidationsreglement zu erfolgen.

\* \* \*

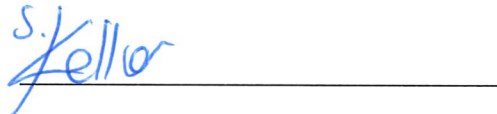
Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17. August 2020 in Affoltern i.E. genehmigt und sofort in Kraft gesetzt worden.

Namens der Gründungsversammlung:  
Der Tagespräsident:



---

Die Sekretärin:



---

